



Bovine Virus Diarrhoe (BVD) – Änderungen im Rahmen des EU-Tiergesundheitsrechts

Stand 17.08.2021

Seit dem 21.04.2021 sind viele Regelungen, die Tierseuchen betreffen, im neu gültigen EU-Recht festgelegt. Damit wurden zahlreiche nationale Vorgaben ungültig. Auch für die BVD gelten nun einige **neue Regelungen**, die im Folgenden aufgeführt sind.

1. Listung

Die BVD wird im EU-Recht als gelistete Tierseuche der Kategorie C eingestuft. Dies hat zur Folge, dass EU-Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen können, um die Ausbreitung dieser Seuche zu verhindern. In Hessen wurde dies, wie in anderen Bundesländern auch, in der Vergangenheit bereits durchgeführt. Dadurch besteht jetzt die Möglichkeit, schnell einen Freiheitsstatus bezüglich BVD für das ganze Land erreichen zu können.

2. Untersuchungsverfahren

Hessen hält derzeit an der Untersuchung der neugeborenen Kälber mittels Ohrstanzproben fest. **Seit dem 21.04.2021 müssen die Proben aber, wie im EU-Recht vorgegeben, spätestens bis zum 20. Lebenstag entnommen werden.** Die Proben müssen zeitnah zur Untersuchung in das Hessische Landeslabor eingeschendet werden. Fehlende Untersuchungsergebnisse führen zu einer Aussetzung oder zur Aberkennung des Betriebsstatus als „frei von BVD“. Damit entfallen für diese Betriebe die Erleichterungen beim Handel mit Rindern.

Seit dem 21. April 2021 müssen Rinder, die in BVD-freie Betriebe in Hessen verbracht werden, eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Das Rind stammt aus einem BVD-freien Betrieb, der in einem BVD-freien Mitgliedstaat oder einer BVD-freien Zone liegt.
- Das Rind stammt aus einem BVD-freien Betrieb, in dem innerhalb der letzten 4 Monate eine serologische Bestandsuntersuchung mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde.
- Das Rind stammt aus einem BVD-freien Betrieb und wurde unter Berücksichtigung eines eventuellen Trächtigkeitsstadiums und der bisherigen Tests vor der Verbringung individuell getestet.
- Das Rind stammt nicht aus einem BVD-freien Betrieb, wurde negativ auf BVD-Virus oder -Genom getestet und vor der Versendung mind. 21 Tage in Quarantäne gehalten. Im Falle einer Trächtigkeit wurde das Rind zusätzlich nach 21 Tagen Quarantäne negativ auf BVD-Antikörper getestet.
- Das Rind stammt nicht aus einem BVD-freien Betrieb, wurde negativ auf BVD-Virus oder -Genom getestet und vor der Versendung positiv auf BVD-Antikörper getestet. Im Falle einer Trächtigkeit wurde die Untersuchung auf BVD-Antikörper mit positivem Ergebnis vor der Besamung durchgeführt.

Diese Regelungen gelten auch für Rinder, die aus anderen Mitgliedstaaten nach Hessen verbracht werden.

3. Ausnahmen von der Untersuchungspflicht für Betriebe mit dem Status „frei von BVD“

Von der Untersuchungspflicht ausgenommen werden können z.B. Wanderzirkusse und Sammelstellen. Ebenso können Zoos und vergleichbare Einrichtungen ausgenommen werden, wenn sie zum Zweck der Verbringung von der zuständigen Behörde zugelassen sind.

Ausgenommen von der Untersuchungspflicht sind reine Mastbetriebe, wenn keine Rinderzucht angeschlossen ist, die Rinder nur zur Schlachtung an Schlachtbetriebe abgegeben werden und die in den Mastbetrieb eingestellten Rinder die unter Nummer 2 aufgeführten Bedingungen erfüllen.

4. BVD-freie Betriebe

Mit der neuen Rechtsetzung wurde der Betriebsstatus „frei von BVD“ eingeführt. Diesen Status können fast alle Betriebe in Hessen zeitnah erreichen. Nur wenn 99,8% der Betriebe den Status „frei von BVD“ haben, kann ein Gebiet als „BVD-frei“ (siehe Nr. 5) anerkannt und der Status aufrechterhalten werden. Die ständige Statusüberwachung der Betriebe durch den Tierhalter und die Veterinärbehörden ist deshalb von zentraler Bedeutung.

Die Bedingungen für das Erreichen und den Erhalt des Betriebsstatus „frei von BVD“ sind:

- mind. seit 18 Monaten kein BVD-Fall im Bestand
- fristgerechte Untersuchung aller nachgeborenen Kälber
- alle in den Bestand eingestellten Rinder sind, wie unter Nummer 2 beschrieben, BVD-frei. Dies gilt auch für Rinder aus anderen EU-Mitgliedstaaten
- Zuchtmaterial (z.B. Sperma, Embryonen) dürfen nur aus zugelassenen und BVD-freien Betrieben stammen.
- Keine Impfung gegen BVD im Bestand
- BVD-freie Betriebe, die in BVD-freien Gebieten liegen dürfen keine gegen BVD geimpften Rinder einstellen

5. BVD-freie Gebiete

EU-Mitgliedstaaten können den Status „BVD-frei“ für Gebiete beantragen, in denen in den letzten 18 Monaten kein BVD-Ausbruch festgestellt wurde. Für Hessen wurde bei der EU-Kommission ein entsprechender Antrag für das Landesgebiet, mit der Ausnahme des Landkreises Fulda eingereicht.

Die Bedingungen für das Erreichen und den Erhalt des Gebietsstatus „BVD-frei“ sind:

- Die Impfung gehaltener Rinder gegen BVD ist verboten. Ausnahmen mit Zustimmung der Veterinärbehörden sind möglich.
- mind. kein BVD-Ausbruch in den letzten 18 Monaten in dem Gebiet
- mind. 99,8% der Betriebe in denen mind. 99,9% der Rinderpopulation stehen, sind frei von BVD

6. Gebiete mit Tilgungsprogramm

Für Gebiete, in denen in den vergangenen 18 Monaten noch BVD-Ausbrüche gemeldet wurden, kann der Status „BVD-frei“ nur über die Durchführung eines Tilgungsprogramms erreicht werden. Für den Landkreis Fulda wurde ein entsprechender Antrag bei der EU-Kommission gestellt.